

An die Präsidentin
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

E-Mail: Frank.Schlichting@landtag.nrw.de

Ansprechpartnerin für den Städtetag NRW:
Friederike Scholz
Tel.: +49 221 3771-440
E-Mail: friederike.scholz@staedtetag.de

Aktenzeichen: 50.70.06 N

Ansprechpartner für den Landkreistag NRW:
Dr. Markus Faber
Tel.: +49 211 300491-310
E-Mail: m.faber@lkt-nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3057

Alle Abg

Ansprechpartner für den Städte- und
Gemeindebund NRW:
Dr. Manfred Wichmann
Tel.: +49 211 4587-246
E-Mail:
manfred.wichmann@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: StGB NRW I/1 808

Datum: 23.09.2015

Gesetzesentwürfe der Landesregierung

Achtes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Gesetz über die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 2015)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu den Gesetzesentwürfen für ein achtes Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sowie ein Gesetz über die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 nehmen die kommunale Spitzenverbände in NRW wie folgt Stellung:

1. Anrechnung von Plätzen in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) gem. § 3 FlÜAG

Eine Anrechnung der Aufnahmeplätze in Einrichtungen mit Erstaufnahmebearbeitung, die eine Gemeinde für das Land betreibt, mit einem erhöhten Faktor von 1,3 wird ausdrücklich befürwortet. Es ist richtig, dass der Aufwand der Kommune an einem solchen Standort den Aufwand, der in Zusammenhang mit einem Standort einer zentralen Unterbringungseinrichtung des Landes entsteht, deutlich übersteigt.

Eine Anrechnung der Plätze in ZUE ab dem ersten Tag sowie das langsame Abschmelzen der Anrechnungsquote nach Schließung einer Einrichtung werden begrüßt.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass derzeit auch eine Reihe von Kreisen für das Land Notunterkünfte betreibt. Obgleich dies nicht ausdrücklich erwähnt wird, verstehen wir die beabsichtigte Anpassung von § 3 Abs. 4 FlüAG dahingehend, dass auch in diesen Fällen eine Anrechnung mit dem Faktor 1 auf die Aufnahmeverpflichtung der betroffenen Belegheitsgemeinde erfolgt. Eine solche Anrechnung wird unsererseits begrüßt. Vorsorglich sollte aber in der Begründung zu § 3 Abs. 4 ein klarstellender Hinweis aufgenommen werden, dass eine Anrechnung bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine Einrichtung betrieben wird, auch dann erfolgt, wenn die Einrichtung vom Kreis für das Land betrieben wird.

2. Kostenerstattung nach § 4 FlüAG

Eine Zusammenfassung der pauschalierten Landeszuweisung nach § 4 und der Sonderzahlung nach § 4b wird befürwortet. Bereits im Rahmen der Stellungnahme zur letzten Novelle des FlüAG hatten die kommunalen Spitzenverbände eine grundlegende Neubemessung der pauschalierten Landeszuweisung gefordert. Die Notwendigkeit für eine gesonderte Übergangsregelung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. Juli 2012 wurde dabei nicht gesehen.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die pauschalierte Landeszuweisung über die Aufstockung hinsichtlich des Bundesverfassungsurteils hinaus in der Höhe anzupassen ist. Der Grad der Kostendeckung der pauschalierten Landeszuweisung ist nach wie vor nicht ausreichend. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die fehlende Kostenerstattung für Leistungen nach dem AsylbLG an geduldete Flüchtlinge.

Die mit § 4 vorgenommene Änderung zur Berechnung des Bestandes als Grundlage der Bemessung der pauschalierten Landeszuweisung (Stichtagsregelung) wird im Grundsatz ausdrücklich begrüßt. Mit dieser Änderung wird der langjährigen Forderung der kommunalen Spitzenverbände, die Kostenerstattung anhand aktueller Flüchtlingszahlen zu bemessen, nachgekommen. Die im 3. Nachtragshaushalt angesetzten 217 Mio. Euro decken die beabsichtigte rückwirkende Umstellung bereits für das Jahr 2015 und die daraus resultierende notwendige Nachzahlung an die Kommunen. Eine Anpassung der Landespauschale in der Höhe unter Einbeziehung der geduldeten Flüchtlinge hat schnellstmöglich zu folgen und wird hiermit noch einmal nachdrücklich eingefordert.

Die Ermittlung der Prognose wird im Gesetzentwurf jedoch nicht ausdrücklich dargelegt. Wir bitten dies für eine abschließende Bewertung nachzuholen. Dabei möchten wir bitten, auch eine quartalsweise Abrechnung als Alternative zu der dargestellten Berechnung auf der Grundlage einer Prognose in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Ein weiteres Problem folgt weiterhin aus der Höhe der Aufwendungen für Krankheiten von Asylbewerbern und Flüchtlingen. Mit der Novelle aus dem letzten Jahr haben Sie mit § 4c eine Regelung zur Erstattung von Krankheitskosten geschaffen, nach der den Kommunen

im Einzelfall die überschießenden Kosten für Behandlungen ersetzt werden, die im Kalenderjahr die Summe von 70.000 Euro überschreiten. Die Erfahrung aus dem vergangenen Jahr hat deutlich gemacht, dass diese Summe deutlich zu hoch angesetzt ist. Wir fordern eine vollständige Erstattung der Kosten für Gesundheitsbehandlungen.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert
Beigeordnete
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen